



Statuten

I. Grundlagen

Name Art.1

Der Gewerbeverein Degersheim ist ein Verein gemäss Art.60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Zweck Art.2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels, aller Dienstleistungsbetriebe, sowie Mitglieder der freien Berufe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles.
Der Verein setzt sich ein für eine tüchtige Vertretung in den Behörden. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitglieder sowie die Aktivitäten von gewerblichen Interessengruppen.

II. Mitgliedschaft

Aktiv- Ehren- und Freimitglied

Eintritt Art.3

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die in Degersheim und der näheren Umgebung ein selbständiges Gewerbe pflegen und ausüben.
Die Aktivmitgliedschaft können auch Personen erwerben, die in der Gemeinde Degersheim wohnhaft sind und in der näheren Umgebung des Wohnortes selbständig ein Gewerbe betreiben. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, sich jedoch durch ihre Stellung mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem gewerblichen Mittelstand eng verbunden ist.

Ehren- und
Freimitglied

Art.4

- a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, ferner nach einer 30-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft.
- b) Freimitglied kann werden, wer nach mindestens zehnjähriger Aktivmitgliedschaft, infolge Geschäftsaufgabe als Aktiv-Mitglied ausscheidet.
- c) Ehren- und Freimitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von statutarischen Beitragsleistungen befreit.

Beginn

Art.5

Die Aufnahme der Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ende

Art.6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Betriebes gem.Art.4b oder Ausschluss.

Austritt

Art.7

Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen.

Ausschluss

Art.8

- Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund setzt wer:
- offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt;
 - seine finanziellen Verpflichtungen, trotz vorausgegangener Mahnung, nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Abstimmung über Eintritte und Ausschlüsse wird auf Wunsch geheim durchgeführt.

III. Gliederung

Organe

Art.9

Die Organe des Gewerbeverein Degersheim sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgeschäfte Degersheim
- d) eventuelle Spezialkommissionen.
- e) die Geschäftsprüfungskommission

A. Die Mitgliederversammlung

Einberufung

Art.10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31.März statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Befugnisse

Art.11

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- c) die schriftlich eingereichten Anträge;
- d) die Mitgliederbeiträge und die Vorstands- und Delegierten-Entscheidung
- e) die Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten an den Vorstand
- f) die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Revision der Statuten und die Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt:
- den Vorstand
- den Präsidenten oder die Präsidentin
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Anträge

Art.12

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen und
Abstimmungen

Art.13

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen; Art.8 bleibt vorbehalten.
Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

B. Der Vorstand

Zusammen-
setzung

Art.14

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 9 Mitgliedern zusammen. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden. Den Fachgeschäften Degersheim steht ein Sitz im Vorstand zu.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte:
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin; - Aktuar oder Aktuarin
- Kassier oder Kassierin
- Beisitzer und Beisitzerinnen

In ungeraden Jahren können die Ämter abgetreten werden:
das Präsidium, das Kassieramt, der Beisitz.

In geraden Jahren:
das Vizepräsidium, das Aktuarat, Vorsitz der
Spezialkommissionen.

Aufgaben

Art.15

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Aktuar. Im Verkehr mit Bank und Post führt der Kassier rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

C. Fachgeschäfte Degersheim

Zusammen-
setzung

Art.16

Die Fachgeschäfte Degersheim bestehen aus Mitgliedern des Gewerbevereins, mit spez. Interessen des Fachhandels.

Finanzen

Art.17

Die Fachgeschäfte Degersheim können über eigenes Vermögen verfügen, über welches sie gegenüber den Organen des Vereins rechenenschaftspflichtig sind.

D. Spezialkommissionen

Zusammen-
setzung

Art.18

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben Spezialkommissionen ernennen, dazu weitere Sachverständige ausserhalb des Vereins beziehen. Diese haben bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.

E. Geschäftsprüfungskommission

Zusammen- setzung	<u>Art.19</u> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden an der ordentlichen Versammlung in ungeraden Wahljahren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Aufgaben	<u>Art.20</u> Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Mitglied der GPK soll an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Erteilung von Auskünften anwesend sein.

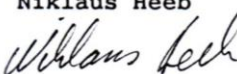
IV. Finanzen

Beschaffung	<u>Art.21</u> Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch: - Jahresbeiträge der Mitglieder - Kapitalzinsen - sonstige Zuwendungen
Rechnungs- jahr	<u>Art.22</u> Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.
Haftung	<u>Art.23</u> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

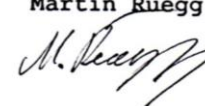
V. Allgemeine Bestimmungen

Statuten- revision	<u>Art.24</u> Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.
Vereinsauf- lösung	<u>Art.25</u> Die Auflösung des Vereins kann durch mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist der politischen Gemeinde Degersheim zu übergeben, mit der Bestimmung, das dasselbe nur einem Verein ausgehändigt werden darf, der sinngemäss die gleichen Zwecke verfolgt, wie diese in den vorliegenden Statuten umschrieben sind.
Beschluss	<u>Art.26</u> Diese Statuten treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.1996 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. April 1978. Degersheim, 22. März 1996

Der Vereinspräsident

Niklaus Heeb


Der Aktuar

Martin Rüegg


Vorstandsbeschluss vom 21.08.2007:
Eingesannt und elektronisch neu verfasst / R.Zwicker